

von 10 Tagen festlegen, wenn das im Vertrag vereinbarte Transportmittel bzw. die Transportart die Einhaltung einer durchschnittlichen Transportzeit bis zu 3 Tagen gewährleistet und eine ausreichende Frist für die Prüfung der Ware gesichert ist.

(3) Bei Lieferungen im Streckengeschäft, ausgenommen Lieferungen im Exportstreckengeschäft, verlängert sich die Zahlungsfrist gemäß Abs. 2 um 10 Tage. Das gilt nicht bezüglich der Forderungen gegenüber den Warenempfängern.

(4) Bei Anwendung des Lastschriftverfahrens entspricht die Zahlungsfrist der Verrechnungsfrist. Lehnt der Käufer gemäß § 3 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung die weitere Verrechnung seiner Geldverbindlichkeiten im Lastschriftverfahren ab, so gelten für die Zahlungsfrist die Bestimmungen der Absätze 2 bzw. 3.

(5) Bei Kommissionsgeschäften gelten bezüglich der Abrechnung der Verkaufserlöse die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zahlungstermine.

(6) Ist zwischen den Vertragspartnern die Zahlung von Raten vereinbart, so gelten hierfür und für die Zahlung des sich aus der Abrechnung ergebenden Differenzbetrages die vertraglichen Termine. Der Abrechnungszeitraum soll 30 Tage nicht überschreiten.

(7) Die WB (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe) können Zahlungsfristen abweichend von der Regelung der Absätze 2 und 3 für ihren Verantwortungsbereich festlegen bzw. mit anderen leitenden Organen vereinbaren. Für Bereiche, in denen derartige Organe nicht bestehen, können die Festlegungen oder Vereinbarungen von den zentralen Staatsorganen getroffen werden.

§3

(1) Die Zahlungsfrist beginnt am Tage nach Erteilung der Rechnung. Die Rechnung darf frühestens am Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung bzw. einer abrechnungsfähigen Teilleistung erteilt werden. Befindet sich der Käufer mit der Abnahme oder einer Mitwirkungshandlung in Verzug, darf die Rechnung am Tage des Verzugs Eintritts erteilt werden.

(2) Bei Lieferungen, bei denen der Rechnungsbetrag vom Empfänger der Ware berechnet wird, beginnt die Zahlungsfrist am Tage nach Eingang der Lieferung beim Empfänger der Ware.

(3) Im Vertrag kann vereinbart werden, Forderungen aus zeitlich verschiedenen Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen zusammenzufassen; ausgenommen hiervon sind Forderungen gegen Außenhandelsunternehmen.

§4

(1) Wenn der Käufer dem Verkäufer bis zum Ablauf der Zahlungsfrist angezeigt hat, daß er die Warenlieferung oder die zur Prüfung erforderlichen Dokumente noch nicht erhalten hat oder diese so spät eingegangen sind, daß ihm bis zum Ablauf der Zahlungsfrist eine ausreichende Zeit zur Prüfung und Be-

zahlung nicht mehr zur Verfügung steht, endet die Zahlungsfrist

- a) bei Lieferungen mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen am 5. Tage,
- b) bei allen anderen Warenlieferungen und Leistungen am 15. Tage

nach Eingang der Ware oder der zur Prüfung erforderlichen Dokumente. Der Käufer hat dem Verkäufer mit der Zahlung den Tag des Eingangs der Ware oder der Dokumente anzuzeigen.

(2) Hat der Käufer die Bezahlung des Rechnungsbetrages in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen verweigert, weil nicht vertragsgerecht geliefert wurde, endet die Zahlungsfrist am 5. Tage bzw. am 15. Tage nach Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer bzw. nach Eingang der mangelfreien Ware beim Käufer.

§5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Rechnungsbetrag ist fällig:

- a) bei Anwendung des Überweisungs- und Scheckverfahrens sowie im Postscheckverfahren am letzten Tag der Zahlungsfrist,
- b) bei Anwendung des Lastschriftverfahrens am Tage des Eingangs des Lastschriftauftrages bei der Bank des Käufers,
- c) bei vertraglich vereinbarter Zahlung von Raten am vertraglich vereinbarten Verrechnungstermin,
- d) bei Anwendung des Akkreditivverfahrens entsprechend den Akkreditivbedingungen.

(2) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

- a) beim Überweisungsverfahren sowie im Postscheckverkehr der Tag der Abbuchung vom Konto des Käufers: bei Bareinzahlungen bei einem Kreditinstitut oder der Deutschen Post zum Zwecke der Überweisung der Tag der Einzahlung,
- b) beim Scheckverfahren der Tag des Eingangs des Schecks beim Verkäufer vorbehaltlich der Einlösung,
- c) beim Lastschriftverfahren der Tag der Abbuchung vom Konto des Käufers,
- d) bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Verkäufer.

§6

Verspätungszinsen für verspätete Zahlung

(1) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer Verspätungszinsen zu zahlen.